

Universität Kassel - 34109 Kassel

**An alle
Tarifbeschäftigten
der hessischen Hochschulen
und der Forschungsanstalt Geisenheim**

**Der Präsident
Hochschul-Bezugestelle (BHF)**

Universität Kassel
Mönchebergstr. 19
34125 Kassel

fon rohde@uni-kassel.de
fax +49-561-804-7802
+49-561-804-7899

az Bearbeitung
Susanne Rohde
Leitung BHF
28. Oktober 2009

Neuer Tarifvertrag für die Beschäftigten des Landes Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2010 werden die Tarifverträge für Angestellte (BAT), Arbeiter (MTArb) und Auszubildende des Landes Hessen durch einen neuen einheitlichen Tarifvertrag (TV-H) ersetzt. Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis über den 31. Dezember 2009 hinaus besteht, erhalten grundsätzlich keinen neuen Arbeitsvertrag, sondern werden in das neue Tarifrecht übergeleitet.

Die wichtigsten Änderungen aufgrund des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H):

- Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (ausschließlich der Pausen) beträgt ab 01.01.2010 grundsätzlich 40 Wochenstunden; die Arbeitszeit Teilzeitbeschäftigter gilt entsprechend des mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeitanteils.
Für Beschäftigte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor dem 31. Dezember 2009 38,5 Stunden beträgt, verbleibt es bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden, soweit sie am 31. Dezember 2009 das 58. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Kinderkomponente ist ein wesentlicher Bestandteil des TV-Hessen. Für im Dezember 2009 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT oder MTArb in der für Dezember 2009 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt. Der Kinderzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind ist Bestandteil der Besitzstandszulage.
- Aus Ihrer bisherigen Vergütungs- oder Lohngruppe werden Sie auf Basis eines berechneten Vergleichsentgelts in eine des TV-Hs entsprechende Entgeltgruppe und (zunächst) individuelle Stufe übergeleitet. Die im TV-H definierten Stufen orientieren sich an der Berufserfahrung des/r Beschäftigten, nicht mehr am erreichten Lebensalter. Mit der Überleitung wird sichergestellt, dass es in der Regel bei der Höhe Ihrer bisherigen Vergütungen bleibt (siehe Beispiel Seite 2).

Sobald das Land Hessen und die Gewerkschaften die Tarifverträge unterschrieben haben, werden diese veröffentlicht und auf der Homepage des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport abrufbar sein. Die Personalabteilungen Ihrer Hochschule bzw. der Forschungsanstalt Geisenheim werden Sie über die Tarifverträge unverzüglich nach der Veröffentlichung und zusätzlich über ggf. für Sie geltende Besonderheiten informieren.

Mit der Bezügeabrechnung für Januar 2010 erhalten Sie eine detaillierte Mitteilung zur Überleitung Ihres Beschäftigungsverhältnisses in den neuen Tarifvertrag mit den für Sie relevanten übergeleiteten Entgeltbestandteilen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass Einzelfragen zu Ihrem Beschäftigungsverhältnis erst zeitnah zum Überleitungstermin beantwortet werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Das Projektteam zur Umstellung in den TV-H,
Hochschul-Bezugestelle

Ein verheirateter Angestellter ist in der Vergütungsgruppe VII eingestuft.

Das Grundgehalt inklusive Ortszuschlag und Allgemeiner Zulage entspricht einer Bruttovergütung in Höhe von 2.187,39 €.

1. Schritt: Zuordnung in die relevante Entgeltgruppe des TV-Hessen

... Auszug aus dem Anhang 2 TVÜ-H:

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe
	VII mit ausstehendem Aufstieg nach VIb
5	VII ohne Aufstieg nach VIb
	VII nach Aufstieg aus VIII

→ Überleitung in die Entgeltgruppe 5.

2. Schritt: Zuordnung in Entgeltstufe auf Basis der einheitlichen Tabelle

... Auszug aus der Entgelttabelle Anhang A1 TV-H:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
6	1.938,79	2.147,26	2.251,50	2.355,73	2.423,49	2.496,45 ⁵⁾
5	1.855,40	2.053,45	2.157,69	2.256,71	2.334,89	2.387,00
4	1.761,59 ⁶⁾	1.954,43	2.084,72	2.157,69	2.230,65	2.277,56

→ Überleitung in Entgeltgruppe 5 zwischen Stufe 3 und 4.

3. Schritt: Schaffung einer individuellen Stufe in der Entgeltgruppe

Auf Basis der einheitlichen Entgelttabelle wird eine individuelle Stufe für den Beschäftigten ermittelt und eingerichtet.

Entgeltgruppe	Entwicklungsstufen				
	Stufe 3		Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
6	2.251,50		2.355,73	2.423,49	2.496,45 ⁵⁾
5	2.157,69	2.187,39	2.256,71	2.334,89	2.387,00
4	2.084,72		2.157,69	2.230,65	2.277,56

4. Schritt: Überleitung in die nächst höhere Stufe in der Entgeltgruppe

Nach 2 Jahren (1.1.2012) werden die individuellen Stufen in der Entgeltgruppe aufgelöst. Der Beschäftigte wechselt in die nächst höhere Stufe.

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
6	1.938,79	2.147,26	2.251,50	2.355,73	2.423,49	2.496,45 ⁵⁾
5	1.855,40	2.053,45	2.157,69	2.256,71	2.334,89	2.387,00
4	1.761,59 ⁶⁾	1.954,43	2.084,72	2.157,69	2.230,65	2.277,56